

**DRINGLICHE ANFRAGE** von Claudio Schmid (SVP, Bülach) und Willy Haderer (SVP, Unterengstringen)

betreffend Übernahme von Krankenkassenprämien bei säumigen Versicherten, die einer Leistungssperre unterliegen

Gemäss Art. 64a des Krankenversicherungsgesetzes kann ein Versicherer einen Leistungsaufschub bereits verhängen, wenn die versicherte Person trotz Mahnung Prämien nicht bezahlt und die Krankenkasse im Betreibungsverfahren ein Fortsetzungsbegehren gestellt hat. Diese gesetzliche Verschärfung auf eidgenössischer Ebene diene in erster Linie dazu, die Zahlungsmoral der säumigen Klienten zu verbessern. Eine Verbesserung ist nicht eingetroffen. Die Gesundheitsdirektorenkonferenz zeigte in einer Medienorientierung anfangs Jahr diesen Sachverhalt auf. Die Gesundheitsdirektion des Kanton Zürich veröffentlichte daraufhin die diesbezüglichen Zahlen des Kantons Zürich. Gemäss dieser Mitteilung bezahlen im Kanton Zürich rund 17'000 Personen keine Krankenkassenprämien und unterliegen einer Leistungssperre.

Im Kanton Zürich werden Krankenkassenprämien nur übernommen, wenn ein Verlustschein vorliegt. Dies regelt der § 18 Abs. 2 des EG KVG. Gemäss §§ 8 ff. des EG KVG profitieren Personen von Prämienverbilligungen, welche in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Dies sind z.B. Zusatzleistungsempfängerinnen und -empfänger, Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger und Personen, die ein tiefes steuerliches Einkommen und Vermögen ausweisen. Eine immer wichtigere Klientengruppe, die in den Genuss der Prämienverbilligung bzw. der Übernahme der Krankenkasse gelangt, sind Personen, die einen Verlustschein aus Betreibung generieren. Hier muss die Wohngemeinde einspringen und darf die Kosten gegenüber dem Kanton einmal im Jahr geltend machen (§ 18 EG KVG).

Wie aus einer Medienmitteilung des Kantons Genf vom 28. Februar 2007 hervorgeht, wird der Kanton Genf mit sechs grossen Versicherern einen neuen Lösungsansatz anstreben: Eine neue staatliche Garantie gegenüber den Versicherern, damit die säumigen Prämienzahler mit Leistungssperre wieder «handlungsfähig» sind. Somit stellen sich auf Grund dieser eingeleiteten und voraussichtlich auf falsche Art wegweisenden Stossrichtung aus der Westschweiz folgende Fragen an die Regierung:

1. Beabsichtigt die Zürcher Regierung ebenfalls eine Korrektur zu Gunsten der Versicherer nach dem Genfer Modell?

Generelle Fragen zum § 18 EG KVG

2. Wie viel betragen die jährlichen Aufwendungen in Franken und Prozente in den Jahren 2000-2005 für Personen der Klientengruppe «Krankenkassenprämie aus Verlustschein», die aus dem Prämienverbilligungsfonds aufgewendet wurden?

3. Gegen 80% dieser säumigen Prämienzahlenden (aus Verlustscheinen nach § 18 EG KVG) sind nicht Personen, die einen Anspruch auf Prämienverbilligung hätten. Diese Klientengruppe profitiert in erster Linie von der gesetzlichen Bestimmung, dass die Steuerdaten (Betriebsrechtliches Existenzminimum nach Einkommen und Vermögen) massgebend für deren Berechnung ist. Ist sich die Regierung bewusst, dass hier eine grosse Dunkelziffer besteht? Macht es aus Sicht der Regierung überhaupt Sinn, wenn nicht vorhandene beziehungsweise keine Steuerdaten massgebend für die Analyse von Personen sind, die keine Prämien bezahlen?
4. Teilt die Regierung die Auffassung, dass § 18 EG KVG eine unnötige gesetzliche Bestimmung darstellt, weil Personen, die unter grossen wirtschaftlichen Nöten leben, bereits durch die restlichen Paragraphen und gesetzlichen Möglichkeiten geschützt sind?
5. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen um den Druck auf Personen, die offensichtlich grundlos Verlustscheine produzieren, härter anzupacken? Gibt es nach Ansicht der Regierung neue und wirksamere Methoden, um die säumigen Prämienzahlenden von der Bezahlung einer Krankenkassenprämie zu überzeugen?

Claudio Schmid  
Willy Haderer

B. Angelsberger	J. Appenzeller	M. Arnold	E. Bachmann	B. Badertscher
H. Bär	A. Bergmann	S. Bernasconi	K. Bosshard	W. Bosshard
E. Brunner	V. Bütler	M. Clerici	O. Denzler	H. Egloff
H. J. Fischer	R. Frehsner	H. Frei	H. P. Frei	H. Frei
R. Frei	B. Grossmann	G. Guex	L. Habicher	W. Haderer
H. Hartmann	Hp. Haug	M. Hauser	A. Heer	F. Hess
H. H. Heusser	W. Honegger	W. Hürlimann	R. Isler	R. Jenny
B. Johner	J. Jucker	O. Kern	D. Kläy	U. Kübler
R. Kuhn	U. Lauffer	J. Leuthold	P. Mächler	E. Manser
R. Marty	O. Meier	R. Menzi	C. Mettler	I. Minder
U. Moor	M. Mossdorf	W. Müller	H. P. Portmann	S. Ramseyer
H. H. Raths	P. Roesler	L. Rüegg	W. Scherrer	H. Schmid
L. Schmid	R. A. Siegenthaler	A. Simioni	B. Steinemann	E. Stocker
I. Stutz	L. Styger	A. Suter	T. Toggweiler	J. Trachsel
T. Vogel	C. Vohdin	C. Walker	B. Walliser	T. Weber
K. Weibel	J. Wiederkehr	H. Wuhrmann	C. Zanetti	H. Züllig
E. Züst				